S 3 RA 293/03 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 293/03 ZV
Datum	06.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 178/03 ZV
Datum	25.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 06. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) verpflichtet ist, den Zeitraum vom 14.12.1962 bis 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger studierte von Juni 1956 bis zum 30.09.1962 an der Hochschule fÃ¼r Bauwesen L â¦ und erwarb mit Urkunde vom 06.04.1963 die Berechtigung, den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs zu fÃ¼hren. Vom 14.12.1962 bis zum 28.02.1964 arbeitete der KlÃ¤ger als BrÃ¼ckeningenieur beim StraÃenbauaufsichtsamt H â¦ Vom 03.03.1964 bis zum 14.02.1965 war er als Projektarbeiter/Diplom-Ingenieur beim VEB Hochprojektierung L â¦; vom 15.02.1965 bis 31.10.1965 als Planungsingenieur beim VEB L â¦ G â¦; vom

01.11.1965 bis 15.01.1971 als Diplom-Ingenieur bzw. Abteilungsleiter beim Konsortium I â¦ L â¦ â Nordost -; vom 16.01.1971 bis 31.03.1986 zunÃ¤chst als Diplom-Ingenieur, ab dem 01.01.1982 als Gruppenleiter beim VEB Bau- und Montagekombinat O â¦, Betrieb Forschung und Projektierung, Betriebsteil L â¦ beschÃ¤ftigt. Vom 01.04.1986 bis zum 31.12.1990 war der KlÃ¤ger als Ingenieur fÃ¼r Vorbereitung beim Aufbaustab des Rates des Bezirkes L â¦ tÃ¤tig.

Der KlÃ¤ger ist zum 01.07.1980 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten und hat auf einen monatlichen Verdienst von max. 1.200,00 Mark entsprechende BeitrÃ¤ge entrichtet. Eine Versorgungszusage ist ihm zu DDR-Zeiten nicht erteilt worden.

Der KlÃ¤ger beantragte am 30.05.2002 bei der Beklagten als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zusatzversorgungssysteme die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzanwartschaften. Der Beklagten lagen Entgeltbescheinigungen der ehemaligen Arbeitgeber des KlÃ¤gers, seine Diplom-Urkunde sowie dessen SV-Ausweise vor.

Mit Bescheid vom 22.08.2002 lehnte die Beklagte die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech ab. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 AAÃG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30.06.1990 im Zeitpunkt der SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden, die â aus bundesrechtlicher Sicht â dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wÃ¤re. Das AAÃG sei nicht anwendbar. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Der Aufbaustab beim Rat des Bezirkes L â¦ sei ein einem VEB gleichgestellter Betrieb gewesen. Er habe Bauplanungen und Baudienstleistungen produziert, diese verkauft und dementsprechende Einnahmen erzielt. Im Ãbrigen verstoÃe die Ablehnung in seinem Fall gegen Art. 3 Grundgesetz (GG). Mit Widerspruchsbescheid vom 03.02.2003 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zwar habe der KlÃ¤ger als Diplom-Ingenieur einen Titel gehabt, der grundsÃ¤tzlich zu einer der durch die AVItech begÃ¼nstigten Berufsgruppen gehÃ¶re. Seine BeschÃ¤ftigung beim Aufbaustab des Rates des Bezirkes L â¦ falle aber nicht unter den Anwendungsbereich, da es sich hierbei nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gehandelt habe. Auch habe es sich nicht im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB) vom 24.05.1951 um einen einem volkseigenen Produktionsbetieb gleichgestellten Betrieb gehandelt.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 04.03.2003 Klage beim Sozialgericht Leipzig erhoben. Die Aufgaben des Aufbaustabes hÃ¤tten in der Planung und Bauleitung von Bauvorhaben gelegen (Gewandhaus, Sportschule, Bowlingtreff, LÃ¼ckenschlieÃungen usw.). Der Aufbaustab habe keinerlei Verwaltungsaufgaben ausgefÃ¼hrt. Ãbergeordnetes Organ sei das Bezirksbauamt, nicht der Rat des Bezirkes gewesen. Er sei der "bezirksgeleiteten Industrie" gleichzusetzen. Der Aufbaustab sei wirtschaftlich selbstÃ¤ndig gewesen, habe eine eigene Buchhaltung gehabt, eigene Kostenrechnungen durchgefÃ¼hrt und einen eigenen Fonds gehabt. Es sei ein VerstoÃ gegen Art. 3 GG, wenn er im Unterschied zu anderen Kollegen

des Aufbaustabes keine positive Zusage erhielte.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht Leipzig mit Gerichtsbescheid vom 06.05.2003 die Klage abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten seiner ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech, denn fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum sei das AAÃG auf ihn nicht anzuwenden. Der KlÃ¤ger habe am 30.06.1990 keine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG erworben. Die fÃ¼r seine Einbeziehung erforderlichen abstrakt-generellen Voraussetzungen hÃ¤tten nicht vorgelegen. Zwar habe er als Ingenieur grundsÃ¤tzlich zu einer der durch die AVItech begÃ¼nstigten Berufsgruppen gehÃ¶rt. Jedoch sei dieses Zusatzversorgungssystem nur vorgesehen gewesen fÃ¼r BeschÃ¤ftigte in volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens. Dazu habe der beim Rat des Bezirkes L â¦ angesiedelte Aufbaustab, in welchem der KlÃ¤ger zum 30.06.1990 beschÃ¤ftigt war, nicht gehÃ¶rt. Er sei volkseigenen Produktionsbetrieben auch nicht gleichgestellt, da er in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB nicht erwÃ¤hnt werde. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht bestehe nicht.

Gegen den am 16.05.2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 11.06.2003 beim Sozialgericht Leipzig eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung legte der KlÃ¤ger den Funktionsplan vom 30.06.1987 fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Vorbereitungsingenieur und stellvertretender Bereichsleiter vor.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid vom 06.05.2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2003 zu verpflichten, die Zeit vom 14.12.1962 bis zum 30.06.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG) sowie die in dieser Zeit tatsÃ¤chlich bezogenen Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Das Gericht hat den Beschluss des Rates des Bezirkes L â¦ mit dem Statut des Aufbaustabes des Rates des Bezirkes L â¦ (Beschluss Nr. 19/76 und die 1., 3. ErgÃ¤nzung beigezogen).

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -) ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet. Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 22.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2003 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, den streitigen Zeitraum als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz festgestellt zu erhalten. In dem Feststellungsverfahren des VersorgungstrÃ¤gers nach Â§ 8 AAÃ□G, das einem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs. 5 SGB VI Ã¤hnlich und auÃ□erhalb des Rentenfeststellungsverfahrens durchzufÃ¼hren ist (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 18.07.1996 â□□ 4 RA 7/95 â□□ in: SozR 3 â□□ 8570 Â§ 8 Nr. 2), konnte der KlÃ¤ger schon deshalb keinen Erfolg haben, weil er vom (persÃ¶nlichen) Anwendungsbereich des AAÃ□G nicht erfasst wird.

MaÃ□stabsnorm ist insoweit Â§ 1 Abs. 1 AAÃ□G. Danach gilt das Gesetz fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigung), die auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind (Satz 1). Soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eigetreten (Satz 2). Beide TatbestÃ¤nde erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht.

Der KlÃ¤ger hatte am 01.08.1991 keinen Anspruch auf Versorgung, denn ein Versorgungsfall (Alter, InvaliditÃ¤t) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Der KlÃ¤ger war auch nicht Inhaber einer am 01.08.1991 bestehenden Anwartschaft. Ob eine Versorgungsanwartschaft bei In-Kraft-Treten des AAÃ□G (am 01.08.1991) bestand, bestimmt sich allein bundesrechtlich und vorrangig auf Grund der originÃ¤r bundesrechtlichen Regelungen des Einigungsvertrages (EV) vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889), der durch das Zustimmungsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) in Bundesrecht transformiert worden ist. Soweit dieser selbst versorgungsrechtliche Vorgaben (z.B. Anlage 2 Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 zum EV, Art. 8, 9 Abs. 2, 17, 19) nicht enthÃ¤lt, ordnet er unter anderem in Nr. 9 EV Buchst. b Satz 2 an, dass bis zur Ã□berfÃ¼hrung der erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften in die Rentenversicherung (zum 31.12.1991) die leistungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Systeme (nur) nachrangig und lÃ¼ckenfÃ¼llend weiter anzuwenden sind. Demzufolge waren die Regelungen der Versorgungssysteme lediglich ab 03.10.1990 und bis zum 31.12.1991 und nur als sekundÃ¤res (und partielles) Bundesrecht anzuwenden (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â□□ B 4 RA 41/01 R).

Mit Blick auf diesen bundesrechtlichen Anwendungsbefehl des EV und den Zeitpunkt der Ã□berfÃ¼hrung konnten "AnsprÃ¼che" aus einem Versorgungssystem gegen den jeweiligen VersorgungstrÃ¤ger noch bis spÃ¤testens zum 31.12.1991 entstehen, sofern am 03.10.1990 eine Anwartschaft bestanden hatte. DemgegenÃ¼ber war ein Erwerb von Anwartschaften bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt nicht mehr mÃ¶glich. Dies folgt aus dem Neueinbeziehungsverbot der Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 EV. Danach waren Neueinbeziehungen in einem noch "nicht geschlossenen" System ab 03.10.1990

rechtlich nicht mehr zulÃ¤ssig, d.h. schlechthin verboten ggf. unwirksam. Damit konnten in einem solchen System Anwartschaften ab dem 03.10.1990 nicht mehr erworben werden. Ferner hat der EV durch Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 und Â§ 22 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28.06.1990 (GBl. I S. 495) auch Einbeziehungen in Versorgungssysteme ab dem 01.07.1990 fÃ¼r unwirksam erklÃ¤rt. (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 09.04.2002 â□□ B 4 RA 3/02 R -)

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte am 30.06.1990 die Voraussetzungen fÃ¼r eine Versorgungsanwartschaft in der AVItech nicht, da er nicht bereits vor dem 01.07.1990 von der DDR in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Eine derartige Einbeziehung erfolgte in der AVItech grundsÃ¤tzlich durch Erteilung einer Versorgungsurkunde. Sofern eine solche Urkunde am 30.06.1990 vorlag, hatte der BegÃ¼nstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 EV bindend gebliebenen Verwaltungsakt (im bundesrechtlichen Sinn) eine Versorgungsanwartschaft erworben. DarÃ¼ber hinaus waren auch diejenigen einbezogen, denen frÃ¼her einmal eine Versorgungszusage erteilt, diese aber durch einen nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV unbeachtlich gewordenen Verwaltungsakt wieder aufgehoben worden war; dann wirkt die ursprÃ¼ngliche Versorgungszusage fort. Dasselbe gilt fÃ¼r eine Einbeziehung durch Rehabilitierungsentscheidung (Art. 17 EV). Auch ohne Versorgungszusage galten ferner Personen als einbezogen, wenn in dem einschlÃ¤gigen System â□□ zumindest fÃ¼r sie â□□ ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war. SchlieÃ□lich gehÃ¶rten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, z.B. auf Grund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren.

Der KlÃ¤ger hat zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage (Art. 19 Satz 1 EV) und auch keinen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht erhalten, bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen zu erhalten. Eine Rehabilitierungsentscheidung liegt ebenfalls nicht vor. SchlieÃ□lich fÃ¤llt der KlÃ¤ger auch nicht unter den erweiterten Anwendungsbereich des Â§ 1 Satz 1 AAÃ□G. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G auch dann anzuwenden, wenn der KlÃ¤ger am 30.06.1990 aus bundesrechtlicher Sicht einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Versorgungszusage gehabt hÃ¤tte.

"Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 01.08.1991 in Kraft getretenen AAÃ□G (Art. 3 RentenÃ¼berleitungsgesetz â□□ RÃ□G -) vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 606) Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rÃ¼ckschauend nach den Regelungen der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03.10.1990 zu sekundÃ¤rem Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsÃ¤tzlich im Regelfall am 30.06.1990 (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8 EV Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz) hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen. Dies wÃ¤re der Fall, wenn sie â□□ ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage,

Einzelentscheidung, Einzelvertrag) auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage, nach der am 31.07.1991 gebotenen bundesrechtlichen Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hÃ¤tten (BSG, Urteil vom 31.07.2002 â B 4 RA 21/02 R; Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 56/01 R; Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 R).

Danach hÃ¤tte der KlÃ¤ger nur dann Anspruch auf Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem gehabt, wenn ihm aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, eine Anwartschaft auf eine Versorgung am 30.06.1990 hÃ¤tte eingerÃ¤umt werden mÃ¼ssen, ihm also, wÃ¤re der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 01.07.1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld ("kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystem hÃ¤tten gewÃ¤hrt werden mÃ¼ssen. Dies wÃ¤re nur dann der Fall, wenn der KlÃ¤ger nach den Regelungen des Versorgungssystems "obligatorisch" im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" â ohne Ermessenspielraum des VersorgungstrÃ¤gers â in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÃ¤tte einbezogen werden mÃ¼ssen, weil die abstrakt-generellen Voraussetzung hierfÃ¼r insoweit am 30.06.1990 erfÃ¼llt waren (vgl. insoweit BSG, Urteil vom 31.07.2002 â B 4 RA 21/02 R).

DemgegenÃ¼ber waren auch aus bundesrechtlicher Sicht diejenigen nicht einbezogen, die nach den einschlÃ¤gigen Versorgungsordnungen oder DurchfÃ¼hrungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag oder Einzelentscheid oder Ermessensentscheidung hÃ¤tten einbezogen werden kÃ¶nnen; denn eine derartige (Ermessens-) Entscheidung, die auch der Erzeugung politischen oder gesellschaftlichen Wohlverhaltens diente, kÃ¶nnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren MaÃstÃ¤ben getroffen werden. Nach sachlich objektivierbaren, bundesrechtlich nachvollziehbaren Grundlagen kann eine solche Ermessensentscheidung nicht rÃ¼ckschauend ersetzt werden (vgl. BSG, Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 10/02 R). Die hier maÃgeblichen Vorschriften ergeben sich aus den Texten der "Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17.08.1950 (GBl. Nr. 93 S. 844 â VO-AVItech) und aus der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur VO-AVItech vom 24.05.1951 (GBl. Nr. 62 S. 487 â 2. DB); die 1. DB hat nur historische Bedeutung fÃ¼r die Auslegung, zumal sie mit Wirkung zum 01.05.1951 durch die 2. DB auÃer Kraft gesetzt worden ist (vgl. Â§ 10 Abs. 2 der 2. DB).

GemÃ¤Ã Â§ 1 VO-AVItech i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB hÃ¤ngt ein Anspruch auf Einbeziehung von drei (persÃ¶nliche, sachliche und betriebliche) Voraussetzungen ab. Generell war dieses System eingerichtet fÃ¼r (1.) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren, die (2.) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und zwar (3.) in einem volkseigenen Produktionsbereich im Bereich der Industrie oder des Bauwesens.

Der KlÃ¤ger hatte an der Hochschule fÃ¼r Bauwesen L â¦ in der Fachrichtung Ingenieurbau nach Abschluss eines Studiums den akademischen Grad des Diplom-Ingenieurs erworben. Insoweit war ihm das Recht verliehen worden, die

Berufsbezeichnung "Ingenieur" i.S.v. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 b der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II S. 278) zu fÃ¼hren. Damit erfÃ¼llte er die erste Voraussetzung fÃ¼r eine "obligatorische" Einbeziehung in die AVItech.

Sein fiktiver bundesrechtlicher "Anspruch" auf Erteilung einer Versorgungszusage scheitert jedoch daran, dass er zum "Stichtag" 30.06.1990 weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens, noch in einem gleichgestellten Betrieb oder einer gleichgestellten Einrichtung beschÃ¤ftigt war. Der KlÃ¤ger war am 30.06.1990 beim Aufbaustab des Rates des Bezirkes L â¦ beschÃ¤ftigt. Bereits begrifflich handelte es sich hierbei nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens i.S.v. Â§ 31 Abs. 3 der Kombinats-Verordnung 1979 (GBl. I S. 355). Der Aufbaustab war auch nicht im Register der volkseigenen Wirtschaft als VEB eingetragen, wie dies gem. Â§ 31 Abs. 2 Kombinats-VO 1979 erforderlich gewesen wÃ¤re.

Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB verlangt die BeschÃ¤ftigung bei einem "Produktionsbetrieb" im Sinne des Versorgungsrechtes. Unter "Produktionsbetrieb" ist nur ein VEB der Industrie und des Bauwesens zu verstehen, jedoch kein VEB des Dienstleistungsbereiches einschlieÃlich des Verkehrswesens.

Der Ausdruck "Betrieb" lÃ¤sst erkennen, dass es sich um eine Organisationsform handeln musste, die im Wirtschaftsrecht der DDR unter den Oberbegriff "Wirtschaftseinheit" fiel. Als Wirtschaftseinheiten verstand man in der DDR solche "Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaften, die geschaffen wurden, um als warenproduzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer WerktÃ¤tiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch Ã¼ber entsprechende Leitungsbefugnisse verfÃ¼gen" (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, S. 65 und 75; BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R). Soweit von "warenproduzierenden" Gliedern gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, das der Ausdruck "Ware" nicht nur im Sinne von SachgÃ¼tern zu verstehen ist, sondern sowohl materielle als auch immaterielle GÃ¼ter umschreibt, da ansonsten Dienstleistungsbetriebe keine Betriebe im Sinne des DDR-Rechts gewesen wÃ¤ren. Bezogen auf den Betrieb erfasste der Ausdruck "Warenproduktion" in der DDR letztlich jede Form von wirtschaftlicher TÃ¤tigkeit (BSG, a.a.O.). Trotz systembedingter Abweichungen entspricht diese Bedeutung des Ausdrucks "Betrieb" weitgehend dem marktwirtschaftlichen VerstÃ¤ndnis; danach ist der Betrieb die organisatorische Einheit von persÃ¶nlichen, sÃ¤chlichen und materiellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines "technischen" Zwecks. Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschlieÃt (deswegen deren Gleichstellung in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB).

Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschrÃ¤nkt sich der Anwendungsbereich der AVItech auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums (vgl. BSG, Urteil vom

09.04.2002 â□□ B 4 RA 3/02 R). Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, fÃ¼r die die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der BÃ¼rger (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â□□ B 4 RA 41/01 R).

SchlieÃ□lich erfolgte eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) "Produktionsbetriebe" (der Industrie und des Bauwesens). Die MaÃ□geblichkeit des Merkmals "Produktionsbetrieb" folgt unmittelbar aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums fÃ¼r Industrie in Â§ 5 der VO-AVItech und fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen GegenÃ¼berstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spÃ¤testens ab den 60er Jahren und jedenfalls am 30.06.1990 in ihren einschlÃ¤gigen Gesetzestexten vorgenommen hatte (vgl. BSG, a.a.O.).

Aus Â§ 5 der VO-AVItech wie auch aus Â§ 1 der 1. DB ergeben sich zwei Forderungen fÃ¼r die Bedeutung des Wortes "volkseigener Produktionsbetrieb" in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB: es muss sich bei dem betroffenen Betrieb erstens um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ferner muss zweitens der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech unterlagen als "Produktionsbetriebe" somit nur VEB der Industrie, d.h. solche VEB, die als Hauptzweck industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern betrieben (vgl. BSG, a.a.O.). Gleiches gilt fÃ¼r einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bauwesen. Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "fÃ¼hrenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, a.a.O., m.w.N.). Auf ihre Unterscheidung von den "anderen Bereichen der Volkswirtschaft" wurde auch in den Regelungen zu den VEB, Kombinaten und VVB Wert gelegt (z.B. Â§ 16 der "Verordnung Ã¼ber die Bildung und Rechtsstellung von Kombinaten" vom 18.10.1968, GBl. II Nr. 121 S. 963; Â§ 2 der Kombinatsverordnung 1973 und Â§ 41 Abs. 1 der Kombinatsverordnung 1979). Dort werden ausdrÃ¼cklich die VEB in den Sektoren Industrie und Bauwesen, den Sektoren Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft sowie allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenÃ¼bergestellt. Auch nach dem Sprachgebrauch der DDR waren daher volkseigene Produktionsbetriebe nur solche der beiden Wirtschaftsbranchen Industrie und Bauwesen. Hieraus folgt somit, dass es auch fÃ¼r die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebes des Bauwesens im Sinne der 2. DB erforderlich ist, dass der Betrieb als Hauptzweck BautÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hrte.

Nach dem Vortrag des KlÃ¤gers bestanden die Aufgaben des Aufbaustabes jedoch in Bauplanungen und Baudienstleistungen. Dies wird auch in Â§ 4 der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Statuts des Aufbaustabs des Rates des Bezirkes L â□¦ bestÃ¤tigt (vgl. Â§ 4 des Beschlusses des Rates des Bezirkes L â□¦ Nr. 19/76 vom

02.02.1976 i.d.F. der 3. ErgÃ¤nzung vom 02.07.1978). Danach gehÃ¶ren zu den Aufgaben des Aufbaustabes: â□□ die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung der Investitionsvorhaben â□□ die Ausarbeitung des Vorbereitungsharmonogramms (Hauptfri stenplan) â□□ die Erarbeitung wesentlicher Teile der ProblemlÃ¶sung (Studie) â□□ die Sicherung und Koodinierung der Erarbeitung von Teilen der ProblemlÃ¶sung durch Spezialprojektanten â□□ die Leitung und Koordinierung der Erarbeitung der Dokumen tation fÃ¼r die Investitionsvorentscheidung (Informationsan gebot) und der Dokumentation fÃ¼r die Grundsatzentscheidung (Verbindliches Angebot) in Abstimmung mit den Auftragnehmern â□□ die Koordinierung des AusfÃ¼hrungsprojektes â□□ die Erarbeitung der BestandsplÃ¤ne â□□ die einheitliche Leitung sowie die zeitliche und rÃ¤umliche Koordinierung der DurchfÃ¼hrung â□□ die Erarbeitung des Komplexzyklogramms (Ablaufplan) â□□ die Sicherung der erforderlichen Baufreiheit â□□ die Kontrolle der DurchfÃ¼hrung â□□ die Abnahme, Abrechnung, KontenfÃ¼hrung, Analyse und Aufberei tung der Aktivierungsunterlagen â□□ die Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen Ã¼ber den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Ã¶ffentliche Ordnung und Sicherheit â□□ die Durchsetzung des Baustellenregimes â□□ die FÃ¼hrung des Komplexwettbewerbes und die Organisierung des Ã¼berbetrieblichen Neuererwesens â□□ die Organisierung der MaÃ□nahmen der Bauarbeiterversorgung â□□ die Ã¶ffentliche Rechenschaftslegung Aus dieser Aufgabenbeschreibung wird deutlich, dass der Aufbaustab keineswegs ausschlieÃ□lich oder Ã¼berwiegend mit der eigentlichen Konstruktion von Bauwerken befaÃ□t war, sondern wesentlicher Anteil der Aufgaben auch in der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von BaumaÃ□nahmen bestand. So mussten die Investitionsvorhaben vom Aufbaustab geleitet und koordiniert werden, es mussten eine zeitliche Rahmenplanung erarbeitet werden, die Kontrolle der DurchfÃ¼hrung sowie die FÃ¼hrung des Komplexwettbewerbs und die Organisierung des Ã¼berbetrieblichen Neuererwesens erfolgen.

Der Aufbaustab des Rates des Bezirkes L â□¦ war auch kein Betrieb, der einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellt war.

Gem. Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute, Forschungsinstitute, Versuchsstationen, Loboratorien, KonstruktionsbÃ¼ros, Technische Hochschulen, Technische Schulen, Bauakademie und Bauschulen, Bergakademie und Bergbauschulen, Schulen, Insitute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens, Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie), Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien. Der Aufbaustab des Rates des Bezirkes L â□¦ ist hierunter nicht genannt.

Der Aufbaustab des Rates des Bezirkes L â□¦ ist auch â□□ entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers â□□ nicht als KonstruktionsbÃ¼ro i.S.d. Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB zu bewerten.

Konstruktion i.S.v. Planen, Erbauen, Errichten (vgl. Duden, Deutsches UniversalwÃ¶rterbuch, 5. Auflage, Januar 2003) und auch nach der Definition des

Ã konomischen Lexikons des Sozialismus (Bd. 2, H-P, 3. Auflage, Berlin 1979) ist auf den architektonischen Entwurf, d.h. die Erstellung von Kontruktionszeichnungen beschrÃ¤nkt. Hier ging es jedoch um die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der BaumaÃnahmen am neuen Gewandhauses, dem Hotel GerberstraÃe, sowie um die planmÃ¤Ãige Vorbereitung von RekonstruktionsmaÃnahmen und Investitionsvorhaben im kulturellen Bereich einschlieÃlich weiterer, durch den Rat des Bezirkes L â¦ festgelegter Schwerpunktvorhaben im Auftrag von PlantrÃ¤gern und Investitionsauftraggebern. Dabei handelte es sich einerseits um Planungen andererseits um BauausfÃ¼hrungen und Bauaufsicht, d.h. um klassische Dienstleistungen, nicht jedoch um Produktionen im Sinne industrieller Herstellung, Fertigung von SachgÃ¼tern.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ausschlieÃlich an die relevanten Fakten anzuknÃ¼pfen, d.h. an die Texte der Versorgungsordnungen und die DurchfÃ¼hrungsbestimmungen. Eine Auslegung dieser Texte ist unzulÃ¤ssig (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002, B 4 RA 41/01 R). Eine Einbeziehung des Aufbaustabes des Rates des Bezirkes L â¦ als KonstruktionsbÃ¼ro nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB scheidet folglich aus. Der Aufbaustab ist weder vom Wortlaut her noch unter Einbeziehung des Statuts in den jeweiligen ErgÃ¤nzungsformen hierunter zu beziehen und ist damit nicht erfasst. Nach der Rechtsprechung des BSG ist jedoch die ausdrÃ¼ckliche ErwÃ¤hnung des gleichgestellten Betriebes Voraussetzung fÃ¼r die Anwendbarkeit der Regelung des Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002, B 4 RA 3/02 R).

Damit hat der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keine Versorgungsanwartschaft in der AVItech (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG) erworben.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der KlÃ¤ger sein Begehren stÃ¼tzen kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich. Der EV hat nur die Ãbernahme bestehender VersorgungsansprÃ¼che und Versorgungsanwartschaften von Einbezogenen in das Bundesrecht geregelt und Neueinbeziehungen ausdrÃ¼cklich verboten (vgl. Â§ 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz; Nr. 9a der Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H Abschnitt III EV). Diese Vorschriften sind in sich verfassungsgemÃ¤Ã. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne WillkÃ¼rverstoÃ anknÃ¼pfen. Art. 3 Abs. 1 und 3 GG gebieten nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÃ¶nnten, abzusehen, und sie "rÃ¼ckwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÃ¼nstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÃ¼rfen (vgl. BVerfGE â 100, 138, 190 = SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1; vgl. zur Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2, 8). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31.12.1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrten, aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab dem 01.01.1992 einem rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen im Wesentlichen genÃ¼genden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unterstellt hat (vgl. BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2).

Eine Verletzung von Art. 3 GG ist vorliegend auch insoweit nicht ersichtlich, als der KlÃ¤ger eine Ungleichbehandlung mit anderen BeschÃ¤ftigten beim Aufbaustab rÃ¼gt, bei denen keine ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem festgestellt worden sein sollte. Selbst wenn die Beklagte derartige positive Feststellung bei Berufskollegen des KlÃ¤gers getroffen haben sollte, dÃ¼rften diese rechtswidrig sein. Die Beklagte hat die MÃ¶glichkeit rechtswidrig begÃ¼nstigende Verwaltungsentscheidungen in den Grenzen der Â§Â§ 45 und 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen. Auf rechtswidriges Verwaltungshandeln kann der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Gleichbehandlung jedoch nicht stÃ¼tzen.

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Senat hat wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). â□□

Erstellt am: 11.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024